

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Habichtswald
betreffend die Erschließungsanlage Finkenweg, Gemarkung Ehlen, Flur 3

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in der Sitzung am 13.02.2012 folgende Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Habichtswald vom 12.05.2004 beschlossen:

§ 1

In Abweichung von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Habichtswald ist die öffentliche Erschließungsanlage Finkenweg, Gemarkung Ehlen, Flur 3 (Straßenteilbereich zwischen Einmündung Kasseler Straße (B251) und Ende der Einmündung Amselweg) endgültig hergestellt, wenn die Straße auf der östlichen Seite ab der zweiten Einfahrt der Liegenschaft Kasseler Straße 25 bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges auf einer Länge von etwa 58 Metern mit einem 10 cm breiten Bordstein abgegrenzt ist.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Habichtswald, 13.02.2012

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Habichtswald

(Siegel)

Thomas Raue
Bürgermeister